



**Templeton Growth Fund, Inc.**  
**Ausschüttungsgleiche Erträge 2008 für deutsche Anleger**

Datum der Thesaurierung: 31.08.2008

**Templeton Growth Fund, Inc. Class A**

**Kennnummern:**

Fondsnummer: 147  
 WKN: 971025  
 ISIN: US8801991048

**Fondswährung:**

USD

Thesaurierungsdaten je Anteil	Privatanleger		Kapital-gesellschaft		Sonst. Betriebsvermögen	
	Fonds-währung	EUR <sup>6</sup>	Fonds-währung	EUR <sup>6</sup>	Fonds-währung	EUR <sup>6</sup>
<b>Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge/thesaurierten Bruttoerträge <sup>1</sup></b>	0,4083	0,2783	0,4083	0,2783	0,4083	0,2783
davon: <sup>2</sup>	-	-	-	-	-	-
steuerpflichtige Erträge aus Zinsen und andere Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Erträge z.B. aus Dividenden i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG	0,4083	0,2783	-	-	0,4083	0,2783
Erträge z.B. aus Dividenden i.S.d. § 8b I KStG <sup>3</sup>	-	-	0,4083	0,2783	-	-
Bemessungsgrundlage für 30%ige Zinsabschlagsteuer (ZAST) <sup>2,4</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ermittelte ZAST i.H.v. 30 % <sup>2,5</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Körperschaftsteuererminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG <sup>2</sup>	-	-	0,0000	0,0000	-	-
Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien) <sup>2</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Steuerpflichtiger Ertrag beim Anleger <sup>2,3</sup></b>	<b>0,2042</b>	<b>0,1392</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,2042</b>	<b>0,1392</b>

Der Fonds hat von dem Wahlrecht gemäß § 4 Abs. 4 InvStG Gebrauch gemacht und die anrechenbare ausländischen Quellensteuern als Werbungskosten auf Fondsebene abgezogen. Der Anteilsinhaber hat damit keinen Anspruch auf Anrechnung oder Abzug der ausländischen Quellensteuern gemäß § 34c EStG.

<sup>1</sup> Dies ist der Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge (Thesaurierungsbetrag) für deutsche Anteilsinhaber.

<sup>2</sup> Diese Angaben sind für Anteilinhaber relevant, die in Deutschland steuerpflichtig sind.

<sup>3</sup> Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 5 KStG 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind. Dies ist in der vorliegenden Thesaurierungsmittelteilung nicht berücksichtigt. Die steuerlichen Besonderheiten der § 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie § 8b Abs. 7 und 8 KStG (für Versicherungen und Kreditinstitute) sind auf Anlegerebene zu beachten.

<sup>4</sup> Die Bemessungsgrundlage für die 30 %ige Zinsabschlagsteuer (ZAST) wird den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen hinzugerechnet (= Erträge, die dem Anleger nach dem 31.12.1993 als zugeflossen gelten, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfen wurden).

<sup>5</sup> Der Betrag der ermittelten ZAST i.H.v. 30 % kann auf Basis der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge erst bei Rückgabe oder Veräußerung der Anteile einbehalten und sodann angerechnet bzw. erstattet werden (sogenannter nachgelagerter Zinsabschlagsteuereinbehalt), sofern die Anteile bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden. Er dient insoweit hier informativischen Zwecken.

<sup>6</sup> Umrechnungskurs:

1 EUR = 1,4671 USD